

**Anlage 6**

**Vollmacht**

Baufachamt	Architekt/Ingenieur/Projektsteuerer oder Arbeitsgemeinschaft von Architekten/Ingenieuren im folgenden „Architekt“ genannt
Stadt Leipzig Amt für Gebäudemanagement	

Wir bevollmächtigen den Architekten bezüglich unseres Bauvorhabens  
(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

Musikalische Komödie, Dreilindenstr. 30/32, 04177 Leipzig -

Umbau Zuschauersaal und Rang inkl. Orchestergrabenversenkung  
die erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Stellen sowie den Nachbarn zu führen  
und insbesondere auch Rückfragen im Baugenehmigungsverfahren für uns zu erledigen.

Der mit der Objektüberwachung beauftragte Architekt/Ingenieur hat Weisungsbefugnis gegenüber Firmen  
bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sofern er mit der besonderen Leistung des Baustellenko-  
ordinators gem. Baustellenverordnung beauftragt ist.

**Vollmacht des Architekten/Ingenieurs**

Die Vollmacht des mit der Objektüberwachung beauftragten Architekten-/Ingenieurbüros schließt

- die Anerkenntnis neuer Einheitspreise bei Mengenunterschreitung oder Mengenüberschreitung (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
- die Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B) ohne schriftliche Zustimmung des Amtes für Gebäudemanagement,
- die Teilkündigung von Leistungen (§ 8 Abs. 1 VOB/B),
- die Erteilung von Zusatzverträgen (§ 1 Abs. 4 VOB/B) ohne schriftliche Zustimmung des Amtes für Gebäudemanagement,
- die Entgegennahme und Anerkenntnis von Bedenkenmeldungen (§ 4 Abs. 3 VOB/B) und Behinderungsanzeigen (§ 6 Nr. 1 VOB/B),
- die Anerkenntnis neuer Einheitspreise bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen (§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B),
- die Anerkenntnis von Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 VOB/B),
- die Beauftragung und Anerkenntnis von Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),
- die Anerkenntnis eingereichter Aufmaßbelege (§ 14 VOB/B),
- die Abnahme (§ 12 VOB/B),
- den Abschluss und die Abänderung von Verträgen mit am Planungsprozess und an der Bauausführung beteiligten Firmen

aus.

Leipzig,

Baufachamt